

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.09.1961

Geschäftszahl

1463/59

Rechtssatz

Sind die Veranlagungen für die früheren Jahre bereits rechtskräftig abgeschlossen, sodaß eine Bilanzberichtigung für diese Jahre zu keiner Änderung der Besteuerung führen könnte, dann kann, wenn die Bildung der Rückstellung in dem späteren Jahre von der Behörde nicht anerkannt wird, auch nicht mit Erfolg der Vorwurf erhoben werden, daß die Behörde zu Unrecht die Veranlagung für die früheren Jahre nicht wieder aufgenommen habe.